



# Psychotherapie **Aktuell**

- ❏ Die Qesü-RL des G-BA
- ❏ Psychotherapie bei älteren Menschen
- ❏ Kostenerstattung ist möglich – Krankenkassen haben einen Entscheidungsspielraum

Wolfgang Steidl

# Steuersatz – Steuerprogression

Was passiert, wenn 15.000 Euro mehr verdient werden?

*Kennen Sie das Gefühl, einen Einkommensteuerbescheid in der Hand zu halten und im Endeffekt bis auf „Abchlusszahlung“ oder im günstigeren Fall „Erstattung“ erst einmal nicht zu verstehen, was die Damen und Herren des Finanzamts eigentlich von Ihnen*

*wollen? Wie berechnet sich mein Steuersatz und was hat es mit der Steuerprogression auf sich? Was passiert, wenn ich mehr verdiene?*

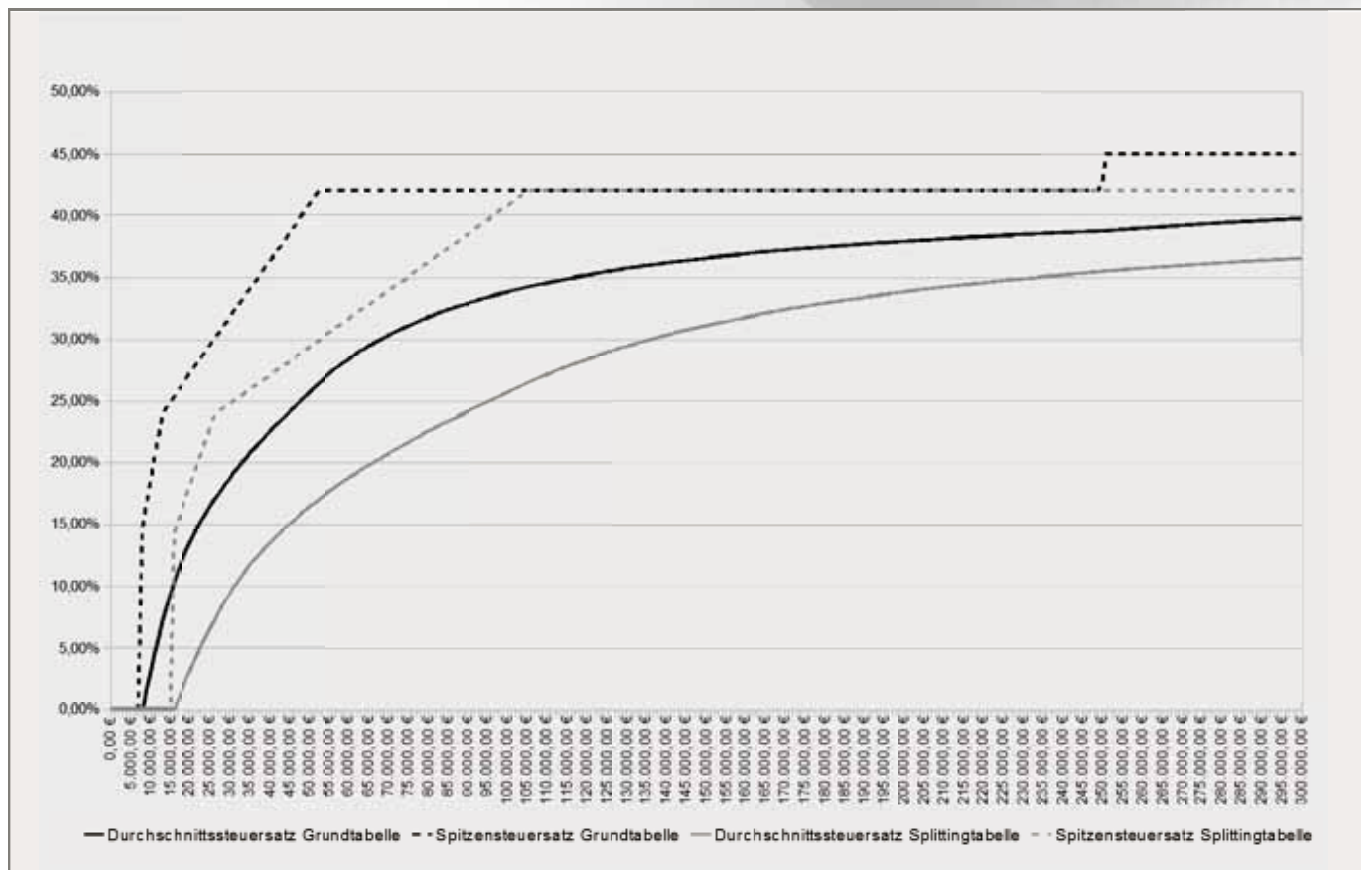
*Die nachfolgenden Zeilen sollen Ihnen daher einen kleinen Überblick über steuerliche Grundbegriffe verschaffen.*

*Erklärt wird das Basiswissen dann anhand eines kleinen Beispiels.*

### Einkommensteuertarif

Unter dem Einkommensteuertarif ist ein progressiver Tarif zu verstehen, der für den Veranlagungszeitraum 2010

mit einem Eingangssteuersatz von 14% beginnt, wenn der Grundfreibetrag, also das sogenannte Existenzminimum, von 8.004 € (zu versteuern des Einkommen) überschritten wird. Danach steigt der Steuersatz stetig an, bis der Spitzensatz mit 42% (bei



Grafik 1

Reichensteuer 45%) erreicht ist. Dieses stetige Ansteigen des Steuersatzes mit steigendem Einkommen wird Steuerprogression genannt. Dabei wird von einer überproportionalen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mit steigendem Einkommen ausgegangen. Zur Veranschaulichung haben wir die Verläufe der Steuerprogression für einen Alleinstehenden (Grundtabelle) und Verheiratete (Splittingtabelle, Zusammenveranlagung) graphisch dargestellt. Die Prozentzahlen stellen den entsprechenden Steuersatz und die Euro-Beträge das zu versteuernde Einkommen dar (siehe Grafik 1, Seite 41).

**Tarifzonen**

Der Einkommensteuertarif wird in fünf Tarifzonen aufgeteilt, die wir anhand eines Alleinstehenden für den Veranlagungszeitraum 2010 wie folgt darstellen wollen:

**Tarifzone I (Nullzone)**

steuerfreier Grundfreibetrag (Existenzminimum)  
1 € bis 8.004 € zu versteuerndes Einkommen (zvE)

**Tarifzone II**

erste linear-progressive Zone von 8.005 € bis 13.469 € zvE mit einem Grenzsteuersatz von 14% bis 23,97%

**Tarifzone III**

zweite linear-progressive Zone von 13.470 € bis 52.881 € zvE mit einem Grenzsteuersatz von 23,98% bis 42%

**Tarifzone IV**

erste Proportionalzone mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 42% ab 52.882 € bis 250.730 € zvE

**Tarifzone V (Reichensteuer)**

zweite Proportionalzone mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 45% ab 250.731 € bis xx € zvE

Unter dem Grundfreibetrag ist das notwendige Existenzminimum zu verstehen, das von der Steuer freigestellt ist und dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Der Durchschnittssteuersatz ergibt sich, indem die Steuer durch das zu versteuernde Einkommen dividiert wird. Unter dem Grenzsteuersatz ist der zusätzliche Steuersatzzuwachs pro zusätzlich zu versteuernden Einkommen zu verstehen. Bleibt der Steuersatz jedoch gleich, handelt es sich um eine Proportionalzone. Der Spitzensteuersatz drückt die maximale Belastung des zu versteuernden Einkommens aus.

Die Steuersätze sind auf das entsprechende zu versteuernde Einkommen anzuwenden.

**Historische Entwicklung von Grundfreibetrag und Steuersätzen**

Betrachtet man die Entwicklung von Grundfreibetrag und Steuersätzen, so kann festgestellt werden, dass der Grundfreibetrag und damit das Existenzminimum seit 2005 um 340 € angestiegen und der Eingangssteuersatz um 1% gefallen ist (siehe hierzu Tabelle 1).

**Zu versteuerndes Einkommen**

Unter dem zu versteuernden Einkommen ist die Berechnungsgrundlage für die Einkommensteuer zu verstehen. Das zu versteuernde Einkommen berechnet sich anhand des Einkommensteuergesetzes und wird nachfolgend anhand eines Beispiels erläutert:

**Beispiel**

Der alleinstehende Psychotherapeut Mustermann hat in 2010 ausschließlich laufende Einkünfte aus seiner freiberuflichen Praxis (Gewinn) in Höhe von 50.000 € (Umsatz 100.000 € / Betriebsausgaben 50.000 €). Des Weiteren hatte er in 2010 folgende Ausgaben (abgeflossen):

- Beiträge zur eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherung (Rürup) / zum Versorgungswerk in Höhe von 5.000 € (Sonderausgaben)
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Basisversorgung) in Höhe von 3.600 € (Sonderausgaben)
- Beiträge zur privaten Pflegeversicherung in Höhe von 300 € (Sonderausgaben)
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung in Höhe von 300 €
- Kirchensteuernachzahlung aus 2009 in Höhe von 700 € (Sonderausgaben)
- Spende zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 360 € (Sonderausgaben)
- Krankheitskosten in Höhe von 5.000 € (außergewöhnliche Belastungen).

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens:**

Einkünfte aus selbständiger Arbeit	50.000 €
Summe der Einkünfte	50.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	50.000 €
ab Sonderausgaben	
gezahlte Kirchensteuer	700 €
abziehbare Spenden	360 €
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	1.060 €
ab beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	
Vorsorgeaufwendungen	7.700 €
ab Außergewöhnliche Belastungen	2.000 €
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>39.240 €</b>

*Hinweise:*

- Gezahlte Kirchensteuer ist in vollem Umfang als Sonderausgabe abzugsfähig.
- Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte (20% von 50.000 € = max. 10.000 € > 360 €) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (4 Promille von 100.000 € = max. 400 €) abzugsfähig.
- Nach der Neuregelung ab 2005 können Altersvorsorgebeträge mit 70% (2010) von 5.000 € = 3.500 € abgezogen werden. Die übrigen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 4.200 € (KV/PV und KFZ-Haftpflichtversicherung) können mit 3.900 € abgezogen werden. Zwar ist der Höchstbetrag von 1.900 € überschritten, jedoch können mindestens die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Die KFZ-Haftpflichtversicherung wirkt sich nicht mehr aus.

*Aber:*

Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen sind in bestimmten Fällen ungünstiger als die entsprechenden Regelungen bis 2004. Daher wird von Amtswegen eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen neuem und altem Recht durchgeführt, um eine Schlechterstellung zu vermeiden. Nach diesen Regelungen können 3.500 € Altersvorsorgebeträge und 4.200 € Versicherungsbeiträge = 7.700 € abgezogen werden. Die KFZ-Versicherung wirkt sich aus und damit ist die Regelung bis 2004 um 300 € günstiger.

- Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen können nach Abzug der sogenannten zumutbaren Eigenbelastung abgezogen werden = 2.000 €. Die zumutbare Eigenbelastung beträgt in diesem Falle 6% vom Gesamtbetrag der Einkünfte (50.000 €) = 3.000 €.

	2005/2006	2007/2008	2009	2010
<b>Grundfreibetrag</b>	7.664 €	7.664 €	7.834 €	8.004 €
<b>Eingangssteuersatz</b>	15%	15%	14%	14%
<b>Spitzensteuersatz</b>	42%	45%	45%	45%
<b>bei einem z.v.E. von</b>	52.152 €	250.001 €	250.401 €	250.731 €

Tabelle 1



Wolfgang Steidl

Steuerberater, ADVIMED Koblenz, spezialisiert auf die Beratung von Heilberuflern, Mitglied im ADVISION-Verband, der Kooperationspartner der Deutschen Psychotherapeuten-Vereinigung ist.



**Anwendung des Steuersatzes**

In dem genannten Beispiel liegt also ein zu versteuerndes Einkommen von 39.240 € vor. Hierauf entfallen nach Grundtabelle

Einkommenssteuer	8.734,00 €
Solidaritätszuschlag (5,5%)	480,37 €
Kirchensteuer (9% Berlin)	786,06 €

Das entspricht einem durchschnittlichen Einkommensteuersatz von 22,2579% (100 / 39.240 € x 8.734 €) und einem Grenzsteuersatz von 35,7597% (letzter Euro des zu versteuernden Einkommens wird mit 35,7597% besteuert). Demnach befindet sich Psychotherapeut Mustermann in der

**Tarifzone III**

zweite linear-progressive Zone von 13.470 € bis 52.881 € mit einem Grenzsteuersatz von 23,98% bis 42%

**Was passiert, wenn Psychotherapeut Mustermann 15.000 € mehr verdient?**

In diesem Fall würde ein zu versteuerndes Einkommen von 55.790 € vorliegen. Denn nicht nur der Gewinn erhöht sich um 15.000 €, sondern gleichzeitig senken sich die abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen von bisher 2.000 € auf nunmehr 450 € (zumutbare Eigenbelastung von jetzt 7% von 65.000 € Gesamtbetrag der Einkünfte = 4.550 €). Hierauf entfallen nach Grundtabelle

Einkommenssteuer	15259,00 €
Solidaritätszuschlag (5,5%)	839,24 €
Kirchensteuer (9% Berlin)	1373,31 €

Das entspricht einem durchschnittlichen Einkommensteuersatz von 27,3508% (100 / 55.790 € x 15.259 €) und einem Grenzsteuersatz von 42,0000%. Demnach befindet sich Psychotherapeut Mustermann in der

**Tarifzone IV**

erste Proportionalzone mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 42% ab 52.882 € bis 250.730 €

Jeder zusätzliche Euro ab einem zu versteuerndem Einkommen von 52.882 € wird demnach mit 42% Spitzensteuer

satz besteuert. Konkret in Zahlen hat also Psychotherapeut Mustermann für die letzten 2.909 € seines zu versteuernden Einkommens 42% Einkommensteuer = 1.221,78 € zu zahlen.

**Fazit**

Psychotherapeut Mustermann hat bei einem zu versteuernden Einkommen ab 52.881 € für jeden weiteren Euro 42% Einkommensteuer an das Finanzamt zu zahlen. Wird auch der Solidaritätszuschlag von 5,5% (von der Einkommensteuer) und die ev. Kirchensteuer von 9% (Berlin; von der Einkommensteuer) in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen, beträgt der Steuersatz 48,09% = 48,09 Cent für jeden zusätzlichen Euro. ■



Philipps



Universität Marburg

**7. Praxissymposium - Samstag, 16. Juni 2012, 9.00-18.00h**

Lindner Congress Hotel, Bolongarostraße 100, 65929 Frankfurt

**Grenzen überwinden**

Wie können sich Therapieverfahren gegenseitig bereichern?  
mit Vertretern von Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, CBASP und Schematherapie

Kontakt/Info: Christiane Scheufler, Gutenbergstr. 18  
35032 Marburg, Tel.: 06421/2823581, Fax: 06421/2823707  
Ausbildung-in-Psychotherapie@uni-marburg.de